



## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich unter Anerkennung der auf den folgenden Seiten angehängten Satzung die Mitgliedschaft im Verein „WIR FÜR DIE UMWELT e.V.“

Ich möchte die **Änderung meiner Mitgliedsdaten** melden.  
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Ich beantrage die Aufnahme als:**

- ordentliches Mitglied** (die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt)
- Fördermitglied** (ohne Stimmrecht, die Förderung des Vereins kann ideell oder finanziell erfolgen – ohne verbindliche Vorgaben, aber im Sinne des Vereinszieles und der Satzung)

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
  - Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.Mitgliederdaten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

**Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung, sowie die Hinweise zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten als für mich verbindlich an.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „WIR FÜR DIE UMWELT e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Grafrath.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, sowie die Förderung des Tierschutzes. Der Vereinszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:

- a) Veröffentlichung, Verbreitung und Vernetzung zu umwelt-bezogenen Themen
- b) Durchführung von örtlichen Aktionen, die dem Vereinszweck dienen
- c) Bildungsarbeit an Schulen o.ä. Einrichtungen
- d) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mittelbeschaffung

Die Mittel werden durch Spenden und Benefizveranstaltungen beschafft.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.
2. Der Verein hat sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Mitarbeit bei der Erfüllung des Vereinszwecks, wie z.B. bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie besitzen dort aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss. Dieser entscheidet über den Eintritt und händigt dem Mitglied eine schriftliche Aufnahmeerklärung aus. Die Zustellung per WhatsApp oder E-Mail ist zulässig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder fördern den Verein durch Mitarbeit in der Mittelbeschaffung, insbesondere durch Einbringung und Umsetzung neuer Ideen, durch Bekanntmachen des Vereines, Akquirierung neuer Spender und Mithilfe bei Veranstaltungen oder Verwaltungstätigkeiten des Vereins.
6. Die Mitglieder können aus dem Verein jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand austreten.
7. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort und Termin werden durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Einladung per WhatsApp oder E-Mail ist zulässig. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung mittels Videoschaltung ist zulässig. Die Leitung obliegt dem Vorstand. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes nach Vorlage des Rechenschaftsberichts
- Ausschließung von Mitgliedern nach § 6 Nr. 6
- Beschlussfassung einer Satzungsänderung
- Abwahl des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Für Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die letzte Entscheidung obliegt im Zweifelsfalle dem Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Vorstand iSd § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Der Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Mündliche Abstimmung oder Abstimmung auf elektronischem Weg ist ausreichend.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann für die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes oder für sonstige Aufgaben jeweils ein ordentliches Mitglied bestellen, soweit er nicht selbst diese Aufgaben wahrnimmt.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 9 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen des Vereins wird von einem ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer überprüft, der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und nicht dem Vorstand angehören darf.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein cbm Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Redaktionelle Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht oder von der Finanzbehörde für notwendig erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Datum der Satzungsänderung: 26.05.2019